

Abschrift

Aktenzeichen:  
4 C 2363/12



Verkündet am  
04.04.2014

Amtsgericht Ulm

JFAng'e  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kasten & Pichler**, Friedrichstraße 14, 65185 Wiesbaden, Gz.: 709/12

gegen

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Ulm  
durch die Richterin am Amtsgericht  
am 04.04.2014 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2  
ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.652,52 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 02.10.2012 zu bezahlen.
  
2. Die Beklagte wird verurteilt, vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 755,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.12.2012 zu bezahlen.
  
3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 85 %, die Klägerin 15 %.
  
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten abwenden durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages es sei den, die Beklagte leistet Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Gebührenstreitwert: 2.096,60 €.

## Tatbestand

Die Klägerin macht restliche Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall geltend.

Am 23.04.2012 kam es zu einem Verkehrsunfall, der vom Fahrer des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs verursacht wurde mit der Folge, dass an dem Klägerfahrzeug ein Totalschaden eingetreten ist. Das Sachverständigengutachten, das außergerichtlich eingeholt wurde, ergab einen Wiederbeschaffungswert ohne Mehrwertsteuer in Höhe von 22.000,00 €, der Restwert ohne Mehrwertsteuer beläuft sich danach auf 8.697,48 €, das Restwertangebot mit Mehrwertsteuer auf 10350 €. Die Klägerin ist vorsteuerabzugsberechtigt. Sie unterhält einen Flottenfuhrpark. Mit der außergerichtlichen Geltendmachung der beim Verkehrsunfall entstandenen Schäden beauftragte die Klägerin die Klägervertreter, die außergerichtlich einen Gesamtschaden in Höhe von 14.978,96 € geltend gemacht haben. Die Beklagte hat die Bezahlung der in Rechnung gestellten Rechtsanwaltskosten in Höhe von 755,80 € netto verweigert.

### **Die Klägerin trägt vor,**

die Klägerin halte stets Fahrzeuge vor, damit die Autovermietstationen immer ausreichend PKWs zur Verfügung hätten, der Ausfall des beschädigten Fahrzeugs habe durch den Einsatz einer allgemeinen Betriebsreserve aufgefangen werden können. Die Betriebskosten würden für das verunfallte Fahrzeug weiterlaufen, obwohl damit während der Reparatur kein Umsatz generiert werden könne. Die Klägerin als Mietwagenfirma halte immer ausreichend Fahrzeuge vor, um ihren Kunden immer die gewünschten Fahrzeuge zur Verfügung stellen zu können.

### **Die Klägerin ist der Ansicht,**

Anspruch auf Bezahlung eines weiteren Wiederbeschaffungsaufwands zu haben, die Beklagte sei nicht berechtigt, den Bruttoestwertbetrag bei der Abrechnung einzustellen, vielmehr sei bei der Abrechnung vom Nettowiederbeschaffungswert lediglich der Nettobetrag des Restwertes abzuziehen. Würde man den Restwert brutto ansetzen, müsste sich die Klägerin den Restwert inklusive der darin enthaltenen Umsatzsteuer als Vorteilsausgleichung anrechnen lassen, obwohl sie bei einer Veräußerung des Fahrzeugs nur den umsatzsteuerbereinigten Restwert für die Beschaffung eines neuen Fahrzeuges einsetzen könnte. Die Umsatzsteuer hätte sie an das Finanzamt abzuführen, sodass diese keinen Vermögensposten darstellen würde und sie demzufolge auch nicht bereichert sei. Es müsse der Vorteil abgezogen werden, der wirtschaftlich beim Geschädigten verbleiben würde.

Weiterhin habe die Klägerin Anspruch auf Bezahlung von Vorhalte- und Betriebskosten. Die Kosten für das verunfallte Fahrzeug würden weiterlaufen, sodass diese Betriebskosten durch den Versicherer des Schädigers zu ersetzen seien.

Weiterhin seien die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu bezahlen, da kein einfach gelagerter Fall vorliegen würde.

### **Die Klägerin beantragt,**

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.096,60 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.10.2012 zu bezahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 755,80 € nebst Zin-

sen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

**Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

**Sie meint,**

beim Wiederbeschaffungsaufwand sei vom Nettowiederbeschaffungswert der Bruttoestwert abzuziehen mit der Folge, dass der Abzug in Höhe von 1.652,52 € zu Recht vorgenommen worden sei. Nach § 249 Abs. 2 S. 2 BGB bestehe ein Anspruch auf Bezahlung von Mehrwertsteuer nur, wenn diese auch tatsächlich anfallen würde und zu bezahlen sei. Die Berücksichtigung der Mehrwertsteuer als fiktive Position unabhängig davon, ob sie anfallen würde und an den Fiskus abgeführt werde, widerspreche dem Sinn und Zweck der vorgenannten Vorschrift. Würde der Nettoestwertbetrag angesetzt werden, fließe die Mehrwertsteuer der Klägerin als Drittperson zu und nicht dem Fiskus, so dass sie dann bereichert sei.

Des Weiteren seien Vorhaltekosten ebenfalls nicht fiktiv zu erstatten. Weiterhin fehle es am Nutzungswillen.

Rechtsanwaltskosten seien nicht geschuldet, da die Klägerin als gewerbliches Unternehmen mit eigener Rechtsabteilung selbst in der Lage sei, die notwendigen Unterlagen bei der Beklagten einzureichen, ohne von vornherein einen Rechtsanwalt einschalten zu müssen. Ein schwieriger Fall liege nicht vor auch dann nicht, wenn einzelne Schadenspositionen der Höhe nach beurteilt werden müssten, wenn, wie vorliegend, der Klägerin die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht fremd seien.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die zwischen den Prozessbevollmächtigten der Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, und hat in der Sache, wie im Tenor ersichtlich überwiegend Erfolg.

1. Gem. §§ 7 StVG, 115 VVG ist die Beklagte verpflichtet, an die Klägerin weitere 1.652,52 € zu bezahlen, da sie bei der außergerichtlichen Schadensabrechnung unberechtigterweise den Bruttoestwertbetrag als Abzugsposition eingestellt hat statt des Nettoestwertbetrages.

a)

Die Klägerin kann von der Beklagten den Nettowiederbeschaffungswert in Höhe von 22.000,00 € abzüglich des Nettoestwerts in Höhe von 8.697,48 € erstattet verlangen, hierauf hat die Beklagte einen Betrag in Höhe von 11.650,00 € bezahlt, sodass die Klägerin noch weitere 1.652,52 € zu bezahlen hat.

Der Abzug der Umsatzsteuer durch die Beklagte war nicht berechtigt.

Zwar ist in § 249 Abs. 2 S. 2 BGB geregelt, dass der zur Herstellung des dazu erforderlichen Geldbetrages die Umsatzsteuer nur mit einschließt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Für den Fall, dass die Klägerin das beschädigte Fahrzeug veräußern würde, müsste sie Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Die Klägerin rechnet vorliegend jedoch fiktiv ab mit der Folge, dass sie, insoweit besteht zwischen den Parteien auch kein Streit, keinen Erstattungsanspruch hat bezüglich des auf den Wiederbeschaffungswert entfallenen Betrages der Umsatzsteuer. Ist aber, wie vorliegend, die Klägerin vorsteuerabzugsberechtigt, so ist beim Restwert ein Umsatzsteueranteil nicht einzustellen. Sinn und Zweck der Regelung des § 249 Abs. 2 S. 2 BGB war, dass ein Geschädigter am Unfallereignis nicht verdienen sollte und wirtschaftlich besser gestellt wird. Insofern kann bei fiktiver Abrechnung nur der Nettobetrag verlangt werden ohne Mehrwertsteuer. Für den Fall des Restwertabzugs bedeutet dies, dass insofern nur der Nettoestwert einzustellen ist. Wenn nach dem Willen des Gesetzgebers ein Geschädigter durch das Unfallereignis nicht wirtschaftlich schlechter und nicht besser gestellt werden soll, kann vorliegend nur der Nettoestwert in Ansatz gebracht werden. Würde man der Auffassung der Beklagten folgen, wonach der Bruttoestwert anzusetzen ist, so würde die Umsatzsteuer als Vorteilsausgleichung angerechnet werden, obwohl die Klägerin bei einer Veräußerung des Fahrzeugs nur den Restwert ohne Umsatzsteuer für die Beschaffung eines neuen Fahrzeugs einsetzen könnte. Die Umsatzsteuer hätte sie an das Finanzamt abzuführen, somit stellt die Umsatzsteuer keine Vermögensposition dar, um die die Klägerin bereichert ist, da sie nicht in ihrem Vermögen verbleibt (vgl. Hierzu OLG Thüringen 7 U 711/08, OLG Düsseldorf 1 U 152/10).

b)

Ein Anspruch auf Bezahlung der Betriebs- und Vorhaltekosten in Höhe von 444,08 € besteht dagegen nicht. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Nutzungswille vorhanden ist. Die Klägerin hat bereits nicht substantiiert zu den Voraussetzungen des Anspruchs vorgetragen. Vorhaltekosten für ein Reservefahrzeug sind dann ersatzfähig, wenn die Re-

servehaltung allgemein mit Rücksicht auf fremdverschuldete Ausfälle messbar erhöht wurde und sich diese Vorsorge schadensmindernd ausgewirkt hat (vgl. BGH VI ZR 164/75). Auch bezüglich der von der Klägerin geltend gemachten allgemeinen Betriebsreserve liegt kein substantiierter Vortrag vor, hierzu bedarf es eines konkreten Vortrages dahingehend, inwieweit die Klägerin dem Risiko fremdverschuldeter und dem Risiko anderer Ausfälle insgesamt Rechnung getragen und eine Reserve gehalten hat. Es bedarf daher eines Vortrages dazu, wie viele Fahrzeuge sie in ihrem Gesamtbestand benötigt und wie viele sie tatsächlich in ihrem Gesamtbestand hat, um unvorhersehbare Ausfälle aufzufangen. Hierzu hat sie trotz des Hinweises des Gerichts keine Stellungnahme abgegeben, mangels substantiiertem Vortrag besteht bereits dem Grunde nach kein Anspruch auf Bezahlung der geltend gemachten Betriebs- und Vorhaltekosten in Höhe von 444,08 €, sodass die Klage insoweit abzuweisen war.

2. Ein Anspruch der Klägerin auf Bezahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten gem. §§ 7 StVG, 115 VVG besteht in Höhe von 755,80 € .

Rechtsanwaltskosten sind dem Grunde nach erstattungsfähig als erforderliche Kosten im Sinne von § 249 BGB, sodass es insoweit keiner Inverzugssetzung bedarf.

Nach § 249 BGB hat die Klägerin Anspruch auf Bezahlung der Kosten der Rechtsverfolgung, hierzu gehören auch die Kosten eines außergerichtlich eingeschalteten Rechtsanwalts. Diese sind nur dann ausnahmsweise nicht erstattungsfähig, wenn ein derart einfach gelagerter Fall vorliegt, dass aus Sicht des Geschädigten kein Anlass besteht, an der vollen Ersatzpflicht des Schädigers zu zweifeln und deswegen die Einschaltung eines Rechtsanwalts aus seiner Sicht zur Schadensbeseitigung nicht erforderlich ist (BGH NJW 1995, 446). Vorliegend kann nicht von einem einfach gelagerten Fall ausgegangen werden. Der vorliegende Rechtsstreit ist insofern nicht mit dem Fall vergleichbar, bei dem der BGH eine Einschaltung eines Anwalts für nicht erforderlich hielt. Bei dem vom BGH zu entscheidenden Fall ging es um die Beschädigung von Autobahneinrichtungen wie Leitplanken und Verkehrszeichen, dabei stellen sich denkbare Probleme bei der Haftung dem Grunde nach, da auf Seiten des Geschädigten kein Fehlverhalten und damit eine etwa verbundene Mithaftung in Rede steht. Vorliegend geht es um einen Unfall unter Beteiligung von zwei Fahrzeugen, es ist gerichtsbekannt, dass bei Verkehrsunfällen Streitigkeiten nicht nur zum Grund des Anspruchs sondern auch zur Höhe des Anspruchs bestehen können. Im vorliegenden Rechtsstreit geht es darüber hinaus um die Frage, ob die einzelnen Positionen des Wiederbeschaffungsaufwandes, hier konkret des Restwerts, brutto oder netto anzusetzen ist bei der Abrechnung. Dabei handelt es sich nicht um einen einfach gelagerten Fall. Ob die Klägerin geschäftlich versiert ist oder über eine eigene Rechtsabteilung verfügt, kann insoweit dahingestellt werden, denn nach der Rechtsprechung des BGH kann ein Geschädigter in einem von vorn herein nicht ganz einfach gelagerten Schadensfall einen Rechtsanwalt auf Kosten des Schädigers beauftragen und ist nicht zur eigenen Mühewaltung bei der Schadensabwicklung verpflichtet. Insofern muss die Klägerin nicht auf eine etwaige eigene Rechtsabteilung zurückgreifen unabhängig davon, ob eine solche überhaupt existiert und diese überhaupt mit Schadensabwicklungen im Unternehmen der Klägerin betraut ist.

Die Höhe der erstattungsfähigen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten beläuft sich auf 775,80 € netto. Der außergerichtliche Schadensbetrag, den die Klägerseite in ihrer Klagebegründung mit 14.978,96 € angesetzt hat, war dahingehend zu berichtigen, dass Vorhaltekosten in Höhe von 444,08 € abzuziehen waren, der Streitwert, aus dem sich die außer-

gerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren errechnen, beläuft sich somit lediglich auf 14.534,88 €. Unter Berücksichtigung einer 1,3-Gebühr ergibt sich daher ein Nettobetrag in Höhe von 755,80 €. Die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren ist nicht zu beanstanden.

3. Der Zinsanspruch ist gem. §§ 849, 291 ZPO begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1 ZPO, da die Parteien anteilig im Rechtsstreit unterlegen sind.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wurde gem. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO getroffen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm  
Olgastraße 106  
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit **Schriftsatz** durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit **Anwaltsschriftsatz** begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.